

Frank Raberg

gierung am 25. April gebilligt und zur Veröffentlichung freigegeben.⁷³ Franz Gog sollte auch noch persönlich mit ihren Auswirkungen konfrontiert werden (vgl. Ziffer 5 dieses Beitrags).

Ein erster Höhepunkt der parlamentarischen Laufbahn Gogs war seine Tätigkeit als Berichterstatter in der 2. Lesung der Verfassung in der Marathon-Sitzung der Landesversammlung vom 21. auf den 22. April 1947. Da der Vorsitzende des Ausschusses, Steiner, Anfang April seine Parteiämter in der Landes-CDU ebenso wie sein Mandat zurückgegeben hatte⁷⁴ und weder Lorenz Bock noch Emil Niethammer – allein schon aus taktischen Gründen – ihren nunmehr mit zahlreichen Änderungen versehenen Entwurf vor dem Plenum vertreten konnten, fiel diese Aufgabe dem jüngsten CDU-Mitglied des Ausschusses zu, nämlich Gog, der durch seine aktive und konstruktive Beteiligung an den Verfassungsberatungen gezeigt hatte, daß er dazu durchaus fähig war. Wenn wir den Blick auf Gogs Rede richten, so fällt zunächst deutlich auf, daß es ihm darum ging, das Trennende zwischen den Parteien zugunsten des Gemeinsamen in seiner Schilderung hintanzustellen, womit er sich freilich den berechtigten Vorwurf einhandelte, eine unzutreffende Darstellung anzubieten. Genau dieses war der Fall: Gog sprach den Rückzug der anderen Parteien aus der Ausschuß-Arbeit mit keinem Wort an.

Gog hatte die Aufgabe, die ersten 41 der insgesamt 126 Verfassungsartikel des Entwurfs vor dem Plenum zu erläutern. Er begann damit gegen 11 Uhr vormittags und stand nun fast sieben Stunden im Mittelpunkt der wegen Erkrankung des Präsidenten von Vizepräsident Fritz Fleck (1890–1966) geleiteten Sitzung. Gog begann mit einer ausführlichen Erläuterung der Präambel, die nun lautete: *Das Volk von Württemberg-Hohenzollern gibt sich im Gehorsam gegen Gott und im Vertrauen auf Gott, den allein gerechten Richter, folgende Verfassung.* Unter Verweis darauf, daß diese Formulierung das Ergebnis langer Beratungen sei, führte er unter Verwendung seiner und Niethammers (abgelehnten) Formulierung aus: *Angesichts der ersten Lehre, die wir durch die Gottentfremdung zu ziehen haben, wurde die Verfassung im Gehorsam gegen Gott, der seinen Willen in Christus geoffenbart hat, im Vertrauen auf Gott als den alleinigen gerechten Richter, geschaffen. Wir wollten damit zum Ausdruck bringen, daß das deutsche Unglück dadurch entstanden ist, daß von den Grundsätzen des Christentums und damit von dem Naturrecht abgewichen worden ist.* Er relativierte den unmittelbaren Bezug auf Deutschland damit, daß er darauf hinwies, diese Grundlage sei *überhaupt seit langer Zeit* verlassen worden. Geradezu trotzig merkte er an, daß *verschiedentlich beanstandet* worden sei, die ursprünglichen Formulierungen der Präambel glichen eher einem Gebet, aber auch in der jetzigen Fassung seien nach wie vor Geist und Inhalt der ersten Formulierungen erhalten. Der gläubige Katholik Gog gab abschließend nochmals coram publico sein Credo bekannt: *Es gibt keinen formalen Grund, der einen Gesetzgeber veranlassen könnte oder veranlassen dürfte, andere Gesetze zu formulieren, als nach den Grundgedanken des Christentums, den Grundgedanken des christlichen Sittengesetzes.*

Zum Art. 1 gelangend, stellte Gog die bisherigen Formulierungen vor und präsentierte als Endergebnis den Vorschlag, der am 17. April 1947 vom Ausschuß der Militärregierung im Entwurf mit folgendem Wortlaut vorgelegt worden war: *Württemberg-Hohenzollern ist ein freier Volksstaat und ein Glied der deutschen Staatengemeinschaft.* Staatsrat Carlo Schmid griff wenig später ein und teilte mit, daß ihm am Vormittag von der Militärregierung »eine Reihe von Punkten bezeichnet« worden sei, in denen sie Ände-

73 ASt Nr. 26, Jahrgang 1947, S. 639.

74 Der Vorsitz im Ausschuß war danach an den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden, den SPD-Politiker und späteren Ministerialrat im württemberg-hohenzollerischen Kultministerium, Hans Rupp (1907–1989), übergegangen. Rupp wurde später Bundesrichter in Karlsruhe.